

Bundesgesetzblatt ³⁰⁶⁵

Teil I

G 5702

2017

Ausgegeben zu Bonn am 4. August 2017

Nr. 55

Tag	Inhalt	Seite
1. 8.2017	Verordnung zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration FNA: 26-12-1, 26-12-7, 26-8-1	3066
Hinweis auf andere Verkündungen		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 21	3084
	Rechtsvorschriften der Europäischen Union	3085

Verordnung zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration

Vom 1. August 2017

Es verordnet auf Grund

- des § 99 Absatz 1 Nummer 1 bis 3a und 14 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) das Bundesministerium des Innern,
- des § 40 Absatz 1 Nummer 1 des AZR-Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265) das Bundesministerium des Innern und
- des § 42 Absatz 1 Nummer 1 sowie Absatz 2 Nummer 1, 2 und 6 des Aufenthaltsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 22 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1106) geändert worden ist, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Artikel 1 Änderung der Aufenthaltsverordnung

Die Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juli 2017 (BGBl. I S. 2650) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 38c wird wie folgt gefasst:

„§ 38c Mitteilungspflichten von Forschungseinrichtungen gegenüber den Ausländerbehörden“.
 - b) Die Angabe zu § 38f wird wie folgt gefasst:

„§ 38f Inhalt und Voraussetzungen der Unterzeichnung der Aufnahmevereinbarung oder eines entsprechenden Vertrages“.
 - c) Die Angabe zu § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45 Gebühren für die Aufenthaltserlaubnis, die Blaue Karte EU, die ICT-Karte und die Mobiler-ICT-Karte“.
2. In § 17 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 30 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 15a und § 30 Nummer 1“ ersetzt.
3. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c werden nach dem Wort „Aufenthaltserlaubnis,“ die Wörter „die nicht der Saisonbeschäftigung diene,“ und nach den Wörtern „Blauen Karte EU,“ die Wörter „einer ICT-Karte, einer Mobiler-ICT-Karte,“ eingefügt.
 - bb) In Satz 5 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 oder 1a“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 1, 6 oder Absatz 7“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden nach der Angabe „19a“ ein Komma und die Angabe „19b, 19d“ eingefügt.

4. § 34 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird nach der Angabe „§ 16 Absatz 1“ die Angabe „und 6“ eingefügt.
- b) In Nummer 6 wird nach der Angabe „§ 16 Absatz 1“ die Angabe „und 6“ eingefügt.
- c) In Nummer 7 wird nach der Angabe „§ 16 Absatz 1“ die Angabe „und 6“ eingefügt.

5. § 38a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufnahmevereinbarungen“ die Wörter „oder von entsprechenden Verträgen“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „Aufnahmevereinbarungen“ die Wörter „oder entsprechende Verträge“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die Absätze 1 bis 4 gelten weder für staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen noch für andere Forschungseinrichtungen, deren Tätigkeit überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird. Diese Hochschulen und Forschungseinrichtungen gelten als anerkannte Forschungseinrichtungen.“

6. § 38c wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 38c
Mitteilungspflichten von
Forschungseinrichtungen
gegenüber den Ausländerbehörden“.

- b) In Satz 1 wird das Wort „anerkannte“ gestrichen.

7. § 38f wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 38f
Inhalt und
Voraussetzungen der
Unterzeichnung der Aufnahmevereinbarung
oder eines entsprechenden Vertrages“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Aufnahmevereinbarung“ die Wörter „oder ein entsprechender Vertrag“ eingefügt.

- bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Verpflichtung des Ausländers, sich darum zu bemühen, das Forschungsvorhaben abzuschließen,“.

- cc) In Nummer 3 wird das Wort „sowie“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

- dd) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach dem Wort „Aufnahmevereinbarung“ werden die Wörter „oder der entsprechende Vertrag“ eingefügt.
- bbb) Der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.
- ee) Die folgenden Nummern 5 und 6 werden angefügt:
- „5. Beginn und voraussichtlichen Abschluss des Forschungsvorhabens sowie
6. Angaben zum beabsichtigten Aufenthalt zum Zweck der Forschung in einem oder mehreren weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/801, soweit diese Absicht bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht.“
- c) In Absatz 2 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „anerkannte“ gestrichen und werden nach dem Wort „Aufnahmevereinbarung“ die Wörter „oder einen entsprechenden Vertrag“ eingefügt.
8. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „entstanden sind,“ die Wörter „es sei denn, es handelt sich um einen Anspruch nach den §§ 16, 17b oder 18d des Aufenthaltsgesetzes,“ eingefügt.
- bb) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- cc) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- dd) Die folgenden Nummern 8 bis 11 werden angefügt:
- „8. er die Verlängerung einer ICT-Karte nach § 19b des Aufenthaltsgesetzes beantragt,
9. er
- a) einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates besitzt, der ausgestellt worden ist nach der Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers (ABl. L 157 vom 27.5.2014, S. 1), und
- b) eine Mobiler-ICT-Karte nach § 19d des Aufenthaltsgesetzes beantragt oder eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs zu einem Inhaber einer Mobiler-ICT-Karte nach § 19d des Aufenthaltsgesetzes beantragt,
10. er
- a) einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates besitzt, der ausgestellt worden ist nach der Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 21), und
- b) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20b des Aufenthaltsgesetzes beantragt oder eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20b des Aufenthaltsgesetzes beantragt oder
11. er vor Ablauf der Arbeitserlaubnis oder der Arbeitserlaubnisse zum Zweck der Saisonbeschäftigung, die ihm nach § 15a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Beschäftigungsverordnung erteilt wurde oder wurden, einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Saisonbeschäftigung bei demselben oder einem anderen Arbeitgeber beantragt; dieser Aufenthaltstitel gilt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erteilt.“
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Satz 1 gilt nicht, wenn eine ICT-Karte nach § 19b des Aufenthaltsgesetzes beantragt wird.“
9. Dem § 41 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn eine ICT-Karte nach § 19b des Aufenthaltsgesetzes beantragt wird.“
10. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 45
Gebühren für die
Aufenthaltserlaubnis,
die Blaue Karte EU,
die ICT-Karte und die Mobiler-ICT-Karte“.
- b) In Nummer 1 vor Buchstabe a wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „Blauen Karte EU“ die Wörter „oder einer ICT-Karte“ eingefügt.
- c) In Nummer 2 vor Buchstabe a wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „Blauen Karte EU“ die Wörter „oder einer ICT-Karte“ eingefügt.
- d) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- e) Folgende Nummern 4 und 5 werden angefügt:
- „4. für die Erteilung einer Mobiler-ICT-Karte 80 Euro,
5. für die Verlängerung einer Mobiler-ICT-Karte 70 Euro.“

11. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 3 werden nach den Wörtern „Blauen Karte EU“ ein Komma und die Wörter „der ICT-Karte, der Mobiler-ICT-Karte“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „§ 20“ wird die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

bb) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„In einer Aufenthaltserlaubnis, die nach § 20b des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird, oder in einem zu dieser Aufenthaltserlaubnis gehörenden Zusatzblatt nach den Anlagen D11 und D11a oder in dem Trägervordruck nach der Anlage D1 wird der Vermerk „Forscher-Mobilität“ eingetragen.“

c) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 4a bis 4e eingefügt:

„(4a) In einer Aufenthaltserlaubnis, die nach § 16 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird, oder in einem zu dieser Aufenthaltserlaubnis gehörenden Zusatzblatt nach den Anlagen D11 und D11a oder in dem Trägervordruck nach der Anlage D1 wird der Vermerk „Student“ eingetragen.

(4b) In einer Aufenthaltserlaubnis, die nach § 17b des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird, oder in einem zu dieser Aufenthaltserlaubnis gehörenden Zusatzblatt nach den Anlagen D11 und D11a oder in dem Trägervordruck nach der Anlage D1 wird der Vermerk „Praktikant“ eingetragen.

(4c) In einer Aufenthaltserlaubnis, die nach § 18d des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird, oder in einem zu dieser Aufenthaltserlaubnis gehörenden Zusatzblatt nach den Anlagen D11 und D11a oder in dem Trägervordruck nach der Anlage D1 wird der Vermerk „Freiwilliger“ eingetragen.

(4d) Bei Forschern oder Studenten, die im Rahmen eines bestimmten Programms mit Mobilitätsmaßnahmen oder im Rahmen einer Vereinbarung zwischen zwei oder mehr anerkannten Hochschuleinrichtungen in die Europäische Union reisen, wird das betreffende Programm oder die Vereinbarung auf dem Aufenthaltstitel angegeben.

(4e) In einem Aufenthaltstitel, der für eine Saisonbeschäftigung gemäß § 15a der Beschäftigungsverordnung erteilt wird, oder in einem zu diesem Aufenthaltstitel gehörenden Zusatzblatt nach Anlage D11 oder in dem Trägervordruck nach Anlage D13a wird im Feld Anmerkungen der Vermerk „Saisonbeschäftigung“ eingetragen.“

Artikel 2

Änderung der Beschäftigungsverordnung

Die Beschäftigungsverordnung vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1499), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1953) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen,“ die Wörter „das nicht bereits in den Anwendungsbereich der §§ 20 und 20b des Aufenthaltsgesetzes fällt,“ eingefügt.

b) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „geführten Forschungseinrichtung,“ die Wörter „die nicht bereits in den Anwendungsbereich der §§ 20 und 20b des Aufenthaltsgesetzes fallen,“ eingefügt.

2. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer

(1) Die Zustimmung zur Erteilung einer ICT-Karte nach § 19b des Aufenthaltsgesetzes und zur Erteilung einer Mobiler-ICT-Karte nach § 19d des Aufenthaltsgesetzes kann erteilt werden, wenn

1. die Beschäftigung in der aufnehmenden Niederlassung als Führungskraft, als Spezialistin oder Spezialist oder als Trainee erfolgt,
2. das Arbeitsentgelt nicht ungünstiger ist als das vergleichbarer deutscher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und
3. die Beschäftigung nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen erfolgt als die vergleichbarer entsandter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(2) Die Zustimmung wird ohne Vorrangprüfung erteilt.“

3. In § 11 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „in der Zeit bis zum 1. August 2015“ gestrichen.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. nach § 17b des Aufenthaltsgesetzes,“.

b) Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden die Nummern 2 bis 6.

5. § 15a wird wie folgt gefasst:

„§ 15a

Saisonabhängige Beschäftigung

(1) Ausländerinnen und Ausländern, die auf Grund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über das Verfahren und die Auswahl zum Zweck der Saisonbeschäftigung nach der Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 375) vermittelt worden sind, kann die Bundesagentur für Arbeit zur Ausübung einer saisonabhängigen Beschäftigung von regelmäßig mindestens 30 Stunden wöchentlich in der Land- und Forstwirtschaft, im Gartenbau, im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Obst- und Gemüseverarbeitung sowie in Sägewerken

1. eine Arbeitserlaubnis für die Dauer von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen erteilen, wenn es sich um Staatsangehörige eines in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 genannten Staates handelt, oder

2. eine Zustimmung erteilen, wenn
- a) die Aufenthaltsdauer mehr als 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen beträgt oder
 - b) es sich um Staatsangehörige eines in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 genannten Staates handelt.

Die saisonabhängige Beschäftigung eines Ausländers oder einer Ausländerin darf sechs Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nicht überschreiten. Die Dauer der saisonabhängigen Beschäftigung darf den Gültigkeitszeitraum des Reisedokuments nicht überschreiten. Im Fall des § 39 Nummer 11 der Aufenthaltsverordnung gilt die Zustimmung als erteilt, bis über sie entschieden ist. Ausländerinnen und Ausländern, die in den letzten fünf Jahren mindestens einmal als Saisonbeschäftigte im Bundesgebiet tätig waren, sind im Rahmen der durch die Bundesagentur für Arbeit festgelegten Zahl der Arbeitserlaubnisse und Zustimmungen bevorrechtigt zu berücksichtigen. Der Zeitraum für die Beschäftigung von Saisonbeschäftigten ist für einen Betrieb auf acht Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten begrenzt. Satz 5 gilt nicht für Betriebe des Obst-, Gemüse-, Wein-, Hopfen- und Tabakanbaus.

(2) Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis oder der Zustimmung setzt voraus, dass

1. der Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz erbracht wird,
2. der oder dem Saisonbeschäftigten eine angemessene Unterkunft zur Verfügung steht und
3. ein konkretes Arbeitsplatzangebot oder ein gültiger Arbeitsvertrag vorliegt, in dem insbesondere festgelegt sind
 - a) der Ort und die Art der Arbeit,
 - b) die Dauer der Beschäftigung,
 - c) die Vergütung,
 - d) die Arbeitszeit pro Woche oder Monat,
 - e) die Dauer des bezahlten Urlaubs,
 - f) gegebenenfalls andere einschlägige Arbeitsbedingungen und
 - g) falls möglich, der Zeitpunkt des Beginns der Beschäftigung.

Stellt der Arbeitgeber der oder dem Saisonbeschäftigten eine Unterkunft zur Verfügung, so muss der Mietzins angemessen sein und darf nicht vom Lohn einbehalten werden. In diesem Fall muss der oder die Saisonbeschäftigte einen Mietvertrag erhalten, in dem die Mietbedingungen festgelegt sind. Der Arbeitgeber hat der Bundesagentur für Arbeit jeden Wechsel der Unterkunft des oder der Saisonbeschäftigten unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Arbeitserlaubnis oder die Zustimmung ist zu versagen oder zu entziehen, wenn

1. sich die Ausländerin oder der Ausländer bereits im Bundesgebiet aufhält, es sei denn, die Einreise ist zur Aufnahme der Saisonbeschäftigung erfolgt oder

die Arbeitserlaubnis oder die Zustimmung wird für eine an eine Saisonbeschäftigung anschließende weitere Saisonbeschäftigung beantragt,

2. der oder die Saisonbeschäftigte einen Antrag nach Artikel 16a des Grundgesetzes gestellt hat oder um internationalen Schutz gemäß der Richtlinie 2011/95/EU nachsucht; § 55 Absatz 2 des Asylgesetzes bleibt unberührt,
3. der oder die Saisonbeschäftigte den aus einer früheren Entscheidung über die Zulassung zur Saisonbeschäftigung erwachsenen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist,
4. über das Unternehmen des Arbeitgebers ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, das auf Auflösung des Unternehmens und Abwicklung des Geschäftsbetriebs gerichtet ist,
5. das Unternehmen des Arbeitgebers im Rahmen der Durchführung eines Insolvenzverfahrens aufgelöst wurde und der Geschäftsbetrieb abgewickelt wurde,
6. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens des Arbeitgebers mangels Masse abgelehnt wurde und der Geschäftsbetrieb eingestellt wurde oder
7. das Unternehmen des Arbeitgebers keine Geschäftstätigkeit ausübt.

Die Arbeitserlaubnis oder die Zustimmung ist zu versagen, wenn die durch die Bundesagentur für Arbeit festgelegte Zahl der Arbeitserlaubnisse und Zustimmungen für den maßgeblichen Zeitraum erreicht ist. § 39 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes bleibt unberührt.

(4) Die Arbeitserlaubnis ist vom Arbeitgeber bei der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen.

(5) Bei einer ein- oder mehrmaligen Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses bei demselben oder einem anderen Arbeitgeber kann eine weitere Arbeitserlaubnis erteilt werden, soweit die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannte Höchstdauer nicht überschritten wird.

(6) Die Arbeitserlaubnis und die Zustimmung werden ohne Vorrangprüfung erteilt, soweit die Bundesagentur für Arbeit eine am Bedarf orientierte Zulassungszahl nach § 39 Absatz 6 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes festgelegt hat.“

6. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der Nummer 1 werden die folgenden Nummern 1 und 2 vorangestellt:

- „1. der Geltungsdauer,
2. des Betriebs,“.

- bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden die Nummern 3 bis 6.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „für die Dauer der Beschäftigung,“ gestrichen.

Artikel 3
Änderung der
AZRG-Durchführungsverordnung

Die AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage wird Abschnitt I Allgemeiner Datenbestand wie folgt geändert:

a) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„A	A1*)	B**)	C	D
9 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Persone kreis	Zeitpunkt der Über mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3, 6 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3				<u>§§ 15, 16, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes</u>
Aufenthaltsstatus			– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen	l) – Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen
a) vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit		(5)		– Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes
b) Erteilung/Verlängerung des Aufenthaltstitels abgelehnt am		(3)		– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
c) Aufenthaltstitel zurückgenommen am widerrufen am erloschen am		(3)		– Bundespolizei
d) heimatloser Ausländer		(6)		– andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden
e) Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt am		(1)*		– oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind
f) Antrag auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels gestellt am		(1)*		– Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR-Gesetzes
g) Bescheinigung über die Wirkung der Antragstellung (Fiktionsbescheinigung) ausgestellt am		(7)		– deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren
h) Nummer des Aufenthaltstitels		(7)		– Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis d, i bis l
i) Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit über die Zustimmung zur Beschäftigung				– Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufga-
aa) Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt am befristet bis räumlich beschränkt auf Arbeitgeberbindung/ keine Arbeitgeberbindung weitere Nebenbestimmungen/ keine weiteren Nebenbestimmungen		(5)*		
bb) Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit versagt am		(5)*		
j) Nebenbestimmungen zur Erwerbstätigkeit				
aa) Selbständige Tätigkeit erlaubt am befristet bis weitere Nebenbestimmungen/ keine weiteren Nebenbestimmungen	(1)	(2)*		

A	A1*)	B**)	C	D
<p>9</p> <p>Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Personekreis</p>	<p>Zeitpunkt der Übermittlung</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>
<p>bb) Beschäftigung erlaubt am befristet bis räumlich beschränkt auf Arbeitgeberbindung/ keine Arbeitgeberbindung weitere Nebenbestimmungen/ keine weiteren Nebenbestimmungen</p> <p>k) zustimmungsfreie Beschäftigung bis festgestellt am</p> <p>l) zustimmungsfreie Beschäftigung aufgrund Vorbeschäftigungszeiten oder längeren Aufenthalts festgestellt am</p> <p>m) Aufenthaltstitel erteilt nach Einreise in das Bundesgebiet mit Visum nach § 18c AufenthG am</p> <p>n) Einreise und Aufenthalt nach § 16a AufenthG</p> <p>aa) Ablehnung am</p> <p>bb) Bescheinigung ausgestellt am</p> <p>o) Einreise und Aufenthalt nach § 19c Absatz 1 AufenthG</p> <p>aa) Ablehnung am</p> <p>bb) Bescheinigung ausgestellt am</p> <p>p) Einreise und Aufenthalt nach § 20a AufenthG</p> <p>aa) Ablehnung am</p> <p>bb) Bescheinigung ausgestellt am</p>		<p>(2)*</p> <p>(2)*</p> <p>(2)</p> <p>(5)*</p> <p>(2)*</p> <p>(2)*</p> <p>(2)*</p> <p>(2)*</p> <p>(2)*</p> <p>(2)*</p>	<p>– Ausländerbehörden zu Spalte A Buchstaben n bis p jeweils die Ziffern aa</p> <p>– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstaben n bis p jeweils die Ziffern bb</p>	<p>ben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes</p> <p>II) – für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden</p> <p>– Bundeskriminalamt</p> <p>– Landeskriminalämter</p> <p>– sonstige Polizeivollzugsbehörden</p> <p>– Staatsanwaltschaften</p> <p>– Gerichte</p> <p>– Behörden der Zollverwaltung</p> <p>– Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen</p> <p>– Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes</p> <p>– die für die Grund-sicherung für Arbeit-suchende zustän-digen Stellen</p> <p>– Jugendämter</p>
<p>§ 3 Absatz 4 Nummer 3, 6 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 und 4</p> <p>Aufenthaltsstatus</p> <p>– wie vorstehend Spalte A Buchstabe a bis c, e bis h –</p>	<p>(2)</p>	<p>– wie vorstehend –</p>	<p>– wie vorstehend –</p>	<p>– wie vorstehend –</p>
<p>§ 3 Absatz 4 Nummer 3, 6 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 und 4</p> <p>Aufenthaltsstatus</p> <p>– wie vorstehend Spalte A Buchstabe a bis c, e bis h –</p>	<p>(3)</p>	<p>– wie vorstehend –</p>	<p>– wie vorstehend –</p>	<p>§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, § 18 Absatz 1, §§ 21, 23 des AZR-Gesetzes</p> <p>– nur die zu Personenkreis (1) in Spalte D Nummer I genannten Stellen</p>

* In diesen Fällen ist zugleich die Einreise in das Bundesgebiet zu melden, wenn die Einreise im Register noch nicht erfasst ist.*

A	A1*)	B**)	C	D
<p>10</p> <p>Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Personekreis</p>	<p>Zeitpunkt der Übermittlung</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>
<p>hh) § 17a Absatz 5 AufenthG (Ablegung einer Prüfung) erteilt am befristet bis</p> <p>ii) § 17b Absatz 1 AufenthG (Studienbezogenes Praktikum EU) erteilt am befristet bis</p> <p>b) Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach</p> <p>aa) § 16 Absatz 5 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium) erteilt am befristet bis</p> <p>bb) § 16b Absatz 3 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach schulischer qualifizierter Berufsausbildung) erteilt am befristet bis</p> <p>cc) § 17 Absatz 3 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach betrieblicher Berufsausbildung) erteilt am befristet bis</p> <p>dd) § 17a Absatz 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen) erteilt am befristet bis</p> <p>ee) § 18 Absatz 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung) erteilt am befristet bis</p> <p>ff) § 18 Absatz 4 AufenthG</p> <p>aaa) § 18 Absatz 4 Satz 1 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung) erteilt am befristet bis</p> <p>bbb) § 18 Absatz 4 Satz 2 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung im öffentlichen Interesse) erteilt am befristet bis</p>		<p>(2)*</p> <p>(2)*</p> <p>(2)*</p> <p>(2)*</p> <p>(2)*</p> <p>(2)*</p> <p>(2)*</p> <p>(2)*</p> <p>(2)*</p>		<p>und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige nicht in Spalte D Nummer I oder II aufgeführte Polizeivollzugsbehörden des Bundes - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Behörden der Zollverwaltung - Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen - Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes - die für die Durchführung der Grundversicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen - Jugendämter

A	A1*)	B**)	C	D
10 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
gg) § 18 Absatz 4a AufenthG (Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn) erteilt am befristet bis		(2)*		
hh) § 18a Absatz 1 Nummer 1 aaa) § 18a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Gedul- dete mit Abschluss in Deutschland) erteilt am befristet bis		(2)*		
bbb) § 18a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Gedul- dete mit einem an- erkannten Hochschul- abschluss oder mit einem ausländischen Hochschulabschluss, der einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist, und mit seit zwei Jahren ununterbrochener, dem Abschluss angemesse- ner Beschäftigung) erteilt am befristet bis		(2)*		
ccc) § 18a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Gedul- dete, die als Fach- kraft seit drei Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung aus- geübt haben, die eine qualifizierte Berufsaus- bildung voraussetzt) erteilt am befristet bis		(2)*		
ii) § 18c AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche) erteilt am befristet bis		(2)*		

A	A1*)	B**)	C	D
10 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
jj) § 18d Absatz 1 AufenthG (europäischer Freiwilligendienst) erteilt am befristet bis		(2)*		
kk) § 19a AufenthG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a BeschV (Blaue Karte EU, Regelberufe) erteilt am befristet bis		(2)*		
ll) § 19a AufenthG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b oder § 2 Absatz 2 BeschV (Blaue Karte EU, Mangel- berufe) erteilt am befristet bis		(2)*		
mm) § 19a AufenthG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a BeschV (Blaue Karte EU, Voraufenthalt mit Blauer Karte EU in [EU-Mitgliedstaat], Regelberufe) erteilt am befristet bis [Staatsangehörigkeitsschlüssel anderer EU-Mitgliedstaat]		(2)*		
nn) § 19a AufenthG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a BeschV (Blaue Karte EU, Voraufenthalt mit Blauer Karte EU in [EU-Mitgliedstaat], Regelberufe) abgelehnt am [Staatsangehörigkeitsschlüssel anderer EU-Mitgliedstaat]		(2)*		
oo) § 19a AufenthG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b oder § 2 Absatz 2 BeschV (Blaue Karte EU, Voraufenthalt mit Blauer Karte EU in [EU-Mitgliedstaat], Mangelberufe) erteilt am befristet bis [Staatsangehörigkeitsschlüssel anderer EU-Mitgliedstaat]		(2)*		

A	A1*)	B**)	C	D
10 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
pp) § 19a AufenthG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b oder § 2 Absatz 2 BeschV (Blaue Karte EU, Voraufenthalt mit Blauer Karte EU in [EU-Mitgliedstaat], Mangelberufe) abgelehnt am [Staatsangehörigkeitsschlüssel anderer EU-Mitgliedstaat]		(2)*		
qq) § 19b Absatz 1 AufenthG (ICT-Karte) erteilt am befristet bis		(2)*		
rr) § 19d Absatz 1 AufenthG (Mobiler-ICT-Karte) erteilt am befristet bis		(2)*		
ss) § 20 Absatz 1 AufenthG (Forscher) erteilt am befristet bis		(2)*		
tt) § 20 Absatz 8 AufenthG (in einem anderen Mitglied- staat als international Schutzberechtigte anerkannte Forscher) erteilt am befristet bis		(2)*		
uu) § 20b Absatz 1 AufenthG erteilt am befristet bis		(2)*		
vv) § 21 Absatz 1 AufenthG (selbständige Tätigkeit – wirtschaftliches Interesse) erteilt am befristet bis		(2)*		
ww) § 21 Absatz 2 AufenthG (selbständige Tätigkeit – völkerrechtliche Vergünstigung) erteilt am befristet bis		(2)*		
xx) § 21 Absatz 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit – Absolvent inländischer Hochschule) erteilt am befristet bis		(2)*		

A	A1*)	B**)	C	D
10 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
kk) § 25 Absatz 3 AufenthG (Abschiebungsverbot) erteilt am befristet bis		(2)*		
ll) § 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG (dringende persönliche oder humanitäre Gründe) erteilt am befristet bis		(2)*		
mm) § 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG (Verlängerung wegen außergewöhnlicher Härte) erteilt am befristet bis		(2)*		
nn) § 25 Absatz 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe) erteilt am befristet bis		(2)*		
oo) § 25a Absatz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: integrierter Jugendlicher/ Heranwachsender) erteilt am befristet bis		(2)*		
pp) § 25a Absatz 2 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Eltern) erteilt am befristet bis		(2)*		
qq) § 25a Absatz 2 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Geschwister) erteilt am befristet bis		(2)*		
rr) § 25a Absatz 2 Satz 3 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Ehegatte/Lebenspartner) erteilt am befristet bis		(2)*		

A	A1*)	B**)	C	D
10 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
ss) § 25a Absatz 2 Satz 5 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: minderjährige ledige Kinder) erteilt am befristet bis		(2)*		
tt) § 25b Absatz 1 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: integrierter Ausländer) erteilt am befristet bis		(2)*		
uu) § 25b Absatz 4 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Ehegatte/Lebenspartner) erteilt am befristet bis		(2)*		
vv) § 25b Absatz 4 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: minderjähriges Kind) erteilt am		(2)*		
d) Aufenthalt aus familiären Gründen nach				
aa) § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Ehegatte) erteilt am befristet bis		(2)*		
bb) § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Kinder) erteilt am befristet bis		(2)*		
cc) § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Elternteil) erteilt am befristet bis		(2)*		
dd) § 28 Absatz 1 Satz 4 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Elternteil) erteilt am befristet bis		(2)*		

A	A1*)	B**)	C	D
10 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
ee) § 28 Absatz 4 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Sonstige) erteilt am befristet bis		(2)*		
ff) § 30 AufenthG (Ehegattennachzug) ohne § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3g AufenthG erteilt am befristet bis		(2)*		
gg) § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3g AufenthG (Ehegattennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU) erteilt am befristet bis		(2)*		
hh) § 32 Absatz 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis, einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU) erteilt am befristet bis		(2)*		
ii) § 32 Absatz 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU) erteilt am befristet bis		(2)*		
jj) § 32 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 AufenthG (Nachzug von Kindern über 16 Jahre zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis – außer nach § 25 Absatz 1 und 2 AufenthG –, einer Niederlassungserlaubnis – außer nach § 26 Absatz 3 und § 19 AufenthG – oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU) erteilt am befristet bis		(2)*		
kk) § 32 Absatz 4 AufenthG (Kindesnachzug im Härtefall) erteilt am befristet bis		(2)*		
ll) § 33 AufenthG (Geburt im Bundesgebiet) erteilt am befristet bis		(2)*		

A	A1*)	B**)	C	D
10 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
mm) § 36 Absatz 1 AufenthG (Nachzug von Eltern) erteilt am befristet bis		(2)*		
nn) § 36 Absatz 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehöriger) erteilt am befristet bis		(2)*		
e) besondere Aufenthaltsrechte nach				
aa) § 7 Absatz 1 Satz 3 AufenthG (sonstige begründete Fälle) erteilt am befristet bis		(2)*		
bb) § 25 Absatz 4a AufenthG (Aufenthaltsrecht für Ausländer, die Opfer einer Straftat nach den §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuchs wurden) erteilt am befristet bis		(2)*		
cc) § 25 Absatz 4b AufenthG (Aufenthaltsrecht für Ausländer, die Opfer einer Straftat nach § 10 Absatz 1 oder § 11 Absatz 1 Nummer 3 des Schwarzarbeitsbekämp- fungsgesetzes oder nach § 15a des Arbeitnehmer- überlassungsgesetzes sind) erteilt am befristet bis		(2)*		
dd) § 31 Absatz 1, 2, 4 AufenthG (eigenständiges Ehegatten- aufenthaltsrecht) erteilt am befristet bis		(2)*		
ee) § 34 Absatz 2 AufenthG (eigenständiges Aufenthalten- recht von Kindern) erteilt am befristet bis		(2)*		
ff) § 37 Absatz 1 AufenthG (Wiederkehr) erteilt am befristet bis		(2)*		
gg) § 37 Absatz 5 AufenthG (Wiederkehr Rentner) erteilt am befristet bis		(2)*		

A	A1*)	B**)	C	D
10 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
hh) § 38 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 5 AufenthG (ehemaliger Deutscher) erteilt am befristet bis		(2)*		
ii) § 38a AufenthG (langfristig Aufenthalts- berechtigter in [Staatsangehörigkeitsschlüssel des EU-Mitgliedstaates]) erteilt am befristet bis		(2)*		
jj) § 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis auf Probe) erteilt am befristet bis		(2)*		
kk) § 23 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 104a Absatz 1 Satz 2 AufenthG (Altfallregelung) erteilt am befristet bis		(2)*		
ll) § 23 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 104a Absatz 2 Satz 1 AufenthG (Altfallregelung für volljährige Kinder von Geduldeten) erteilt am befristet bis		(2)*		
mm) § 23 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 104a Absatz 2 Satz 2 AufenthG (Altfallregelung für unbegleitete Flüchtlinge) erteilt am befristet bis		(2)*		
nn) § 23 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 104b AufenthG (integrierte Kinder von Geduldeten) erteilt am befristet bis		(2)*		
oo) § 4 Absatz 5 AufenthG (Assoziationsrecht EWG/Türkei) erteilt am befristet bis		(2)*		

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 21, ausgegeben am 1. August 2017**

Tag	Inhalt	Seite
20. 7.2017	Gesetz zu der am 15. Oktober 2016 in Kigali beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen GESTA: XN011	1138
8. 6.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale	1156
22. 6.2017	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1156
22. 6.2017	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1158
22. 6.2017	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1160
26. 6.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des TIR-Übereinkommens 1975	1162
26. 6.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf	1163
26. 6.2017	Bekanntmachung zu dem Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten betreffend Kontrollstellen und grenzüberschreitenden Datenverkehr	1163
26. 6.2017	Bekanntmachung zum Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen	1164
26. 6.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht	1164
5. 7.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität	1165
5. 7.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von Paris	1165
6. 7.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats über Computerkriminalität	1166
6. 7.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen	1166
6. 7.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen	1167
13. 7.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von Nairobi von 2007 über die Beseitigung von Wracks	1167
13. 7.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung des Artikels 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs	1168

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
20. 6. 2017	Durchführungsverordnung (EU) 2017/1090 des Rates zur Durchführung des Artikels 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 224/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Zentralafrikanischen Republik	L 158/1	21. 6. 2017
10. 4. 2017	Delegierte Verordnung (EU) 2017/1091 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Liste der Stoffe, die Getreidebeikost und anderer Beikost sowie Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke zugesetzt werden dürfen ⁽¹⁾	L 158/5	21. 6. 2017
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
20. 6. 2017	Durchführungsverordnung (EU) 2017/1092 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/670 zur Einführung einer vorherigen Überwachung der Einfuhren bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Drittländern durch die Union	L 158/8	21. 6. 2017
20. 6. 2017	Durchführungsverordnung (EU) 2017/1093 der Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf das Format der Positionsberichte von Wertpapierfirmen und Marktbetreibern ⁽¹⁾	L 158/16	21. 6. 2017
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
20. 6. 2017	Durchführungsverordnung (EU) 2017/1094 der Kommission zur 269. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL- (Da'esh-) und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen	L 158/27	21. 6. 2017
–	Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 901/2014 der Kommission vom 18. Juli 2014 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 249 vom 22.8.2014)	L 158/51	21. 6. 2017
14. 6. 2017	Verordnung (EU) 2017/1016 der Kommission zur Änderung der Anhänge II, III und IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Rückstandshöchstgehalte für Benzovindiflupyr, Chlorantraniliprol, Deltamethrin, Ethofumesat, Haloxypol, Mildes Pepino Mosaic Virus-Isolat VC1, Mildes Pepino Mosaic Virus-Isolat VX1, Oxathiapiprolin, Penthiopyrad, Pyraclostrobin, Spirotetramat, Sonnenblumenöl, Tolclofos-methyl und Trinexapac in oder auf bestimmten Erzeugnissen ⁽¹⁾	L 159/1	21. 6. 2017
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
15. 6. 2017	Verordnung (EU) 2017/1017 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 68/2013 zum Katalog der Einzelfuttermittel ⁽¹⁾	L 159/48	21. 6. 2017
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
12. 6. 2017 Durchführungsverordnung (EU) 2017/1105 der Kommission zur Festlegung der in der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates über Insolvenzverfahren genannten Formulare	L 160/1 22. 6. 2017
21. 6. 2017 Durchführungsverordnung (EU) 2017/1106 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der garantiert traditionellen Spezialitäten (Пастърма говежда (Pastarma govezhda) (g.t.S.))	L 160/27 22. 6. 2017
– Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/776 der Kommission vom 18. Mai 2015 zur Ausweitung des mit der Verordnung (EU) Nr. 502/2013 des Rates eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China auf Einfuhren von aus Kambodscha, Pakistan beziehungsweise von den Philippinen versandten Fahrrädern, ob als Ursprungserzeugnisse Kambodschas, Pakistans beziehungsweise der Philippinen angemeldet oder nicht (ABl. L 122 vom 19.5.2015)	L 160/37 22. 6. 2017
21. 6. 2017 Durchführungsverordnung (EU) 2017/1109 der Kommission zur Aufhebung der Aussetzung der Einreichung von Anträgen auf Einfuhrlizenzen im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 891/2009 im Zuckersektor eröffneten Zollkontingente	L 162/1 23. 6. 2017
22. 6. 2017 Durchführungsverordnung (EU) 2017/1110 der Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Standardformulare, Muster und Verfahren für die Zulassung von Datenbereitstellungsdiensten und die damit zusammenhängenden Mitteilungen gemäß der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente ⁽¹⁾	L 162/3 23. 6. 2017
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
22. 6. 2017 Durchführungsverordnung (EU) 2017/1111 der Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards zu den Verfahren und Formularen für die Übermittlung von Informationen über Sanktionen und Maßnahmen im Einklang mit der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾	L 162/14 23. 6. 2017
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
22. 6. 2017 Durchführungsverordnung (EU) 2017/1112 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3199/93 über die gegenseitige Anerkennung der Verfahren zur vollständigen Denaturierung von Alkohol für Zwecke der Verbrauchsteuerbefreiung	L 162/22 23. 6. 2017
22. 6. 2017 Durchführungsverordnung (EU) 2017/1113 der Kommission zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Benzoesäure gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽¹⁾	L 162/27 23. 6. 2017
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
22. 6. 2017 Durchführungsverordnung (EU) 2017/1114 der Kommission zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Pendimethalin als Substitutionskandidat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽¹⁾	L 162/32 23. 6. 2017
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
22. 6. 2017 Durchführungsverordnung (EU) 2017/1115 der Kommission zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Propoxycarbazon gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽¹⁾	L 162/38 23. 6. 2017
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
20. 6. 2017 Verordnung (EU, Euratom) 2017/1123 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020	L 163/1	24. 6. 2017
23. 6. 2017 Durchführungsverordnung (EU) 2017/1124 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran	L 163/4	24. 6. 2017
22. 6. 2017 Durchführungsverordnung (EU) 2017/1125 der Kommission zum Widerruf der Genehmigung für den Wirkstoff Repellents (Geruch) tierischen oder pflanzlichen Ursprungs/Tallölpech gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽¹⁾	L 163/10	24. 6. 2017
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
23. 6. 2017 Durchführungsverordnung (EU) 2017/1126 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 903/2009 und der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 373/2011, (EU) Nr. 374/2013 und (EU) Nr. 1108/2014 im Hinblick auf den Namen des EU-Vertreters des Zulassungsinhabers einer Zubereitung aus <i>Clostridium butyricum</i> (FERM-BP 2789) ⁽¹⁾	L 163/13	24. 6. 2017
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
20. 6. 2017 Verordnung (EU) 2017/1133 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren	L 164/1	27. 6. 2017
20. 6. 2017 Verordnung (EU) 2017/1134 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren	L 164/6	27. 6. 2017
23. 6. 2017 Verordnung (EU) 2017/1135 der Kommission zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Dimethoat und Omethoat in oder auf bestimmten Erzeugnissen ⁽¹⁾	L 164/28	27. 6. 2017
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
14. 6. 2017 Durchführungsverordnung (EU) 2017/1136 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Emmental de Savoie (g.g.A.))	L 164/52	27. 6. 2017
27. 6. 2017 Durchführungsverordnung (EU) 2017/1141 der Kommission zur Einführung eines endgültigen Ausgleichzolls auf die Einfuhren von bestimmtem nichtrostendem Stabstahl mit Ursprung in Indien nach einer Auslaufüberprüfung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates	L 165/2	28. 6. 2017
27. 6. 2017 Durchführungsverordnung (EU) 2017/1142 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 betreffend die Liste der Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs, die verstärkten amtlichen Kontrollen bei der Einfuhr unterliegen ⁽¹⁾	L 165/29	28. 6. 2017
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,85 € (3,80 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
8. 6. 2017 Durchführungsverordnung (EU) 2017/1145 der Kommission über die Marktrücknahme bestimmter gemäß den Richtlinien 70/524/EWG und 82/471/EWG des Rates zugelassener Futtermittelzusatzstoffe und zur Aufhebung der veralteten Bestimmungen über die Zulassung dieser Futtermittelzusatzstoffe ⁽¹⁾	L 166/1	29. 6. 2017
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
28. 6. 2017 Durchführungsverordnung (EU) 2017/1146 der Kommission zur Wiedereinführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von gegossenen Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken, mit Gewinde, aus verformbarem Gusseisen, mit Ursprung in der Volksrepublik China und hergestellt von Jinan Meide Castings Co., Ltd	L 166/23	29. 6. 2017
28. 6. 2017 Durchführungsverordnung (EU) 2017/1147 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1368 der Kommission zur Erstellung einer Liste der an den Finanzmärkten verwendeten kritischen Referenzwerte gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾	L 166/32	29. 6. 2017
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		